

**Förderungsrichtlinien
der Stadtgemeinde Oberndorf
für Solaranlagen zur Warmwasserbereitung
und/oder teilsolaren Raumheizung
und für die Errichtung von Wärmepumpenanlagen sowie für
Photovoltaikanlagen und Photovoltaikspeichern**

- 1) Die Förderungsrichtlinien treten mit 01.01.1992 in Kraft.
(Novellierung mit 12.05.1997, 12.12.2012, 02.07.2014, 17.02.2016, 04.02.2021 und 27.06.2024)
- 2) Gefördert wird die Errichtung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und/oder teilsolaren Raumheizung und von Wärmepumpenanlagen sowie von Photovoltaikanlagen und Photovoltaikspeichern im Gemeindegebiet von Oberndorf, für welche die dementsprechenden baupolizeilichen Bewilligungen erwirkt wurden.
- 3) Gewerbebetriebe und Privatpersonen sind gleichermaßen förderungswürdig.
- 4) Die zur Versorgung gelangende Baulichkeit darf nicht ausschließlich als Nebenwohnsitz genutzt werden, Fremdenzimmer bzw. Apartments eines gewerblichen Vermieters sind jedoch förderungswürdig.
- 5) Die Höhe der Förderung beträgt:
 - 5.1) für Solaranlagen (zur Warmwasserbereitung und/oder teilsolaren Raumheizung sowie für Photovoltaikanlagen und Photovoltaikspeichern):
 - bei Förderung in Form von Baukostenzuschüssen oder nicht rückzahlbaren Einmalzuschüssen 25% des jeweiligen Zuschusses durch das Land Salzburg oder den Bund,
 - bei Förderung in Form von nicht rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen durch das Land oder den Bund 25% des kumulierten Annuitätenzuschusses.
 - bei Förderung in Form der Befreiung von der Umsatzsteuer (Förderungen von Anlagen gemäß EAG) beträgt die Förderhöhe 25% des fiktiven Umsatzsteuerbetrages (Berechnung Umsatzsteuer: 20% des Gesamtrechnungsbetrages)
 - 5.2) für Wärmepumpenanlagen:
 - bei Förderung in Form von Baukostenzuschüssen oder nicht rückzahlbaren Einmalzuschüssen 15% des jeweiligen Zuschusses durch das Land Salzburg oder den Bund,
 - bei Förderung in Form von nicht rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen durch das Land 15% des kumulierten Annuitätenzuschusses.
 - bei Förderung in Form der Befreiung von der Umsatzsteuer (Förderungen von Anlagen gemäß EAG) beträgt die Förderhöhe 15% des fiktiven Umsatzsteuerbetrages (Berechnung Umsatzsteuer: 20% des Gesamtrechnungsbetrages)
- 6) Voraussetzung für die Zuerkennung einer Förderung durch die Stadtgemeinde Oberndorf ist
 - a) der Nachweis der Zuerkennung der Förderung durch das Land Salzburg bzw den Bund,
 - b) Variante 1 – Kommt zur Anwendung bei 5.1) Punkt 1 und 2 sowie bei 5.2) Punkt 1 und 2:
Das Förderungsansuchen wird bei der Stadtgemeinde bis längstens 6 Monate nach Überweisung des Endabrechnungsbetrages des Landes oder des Bundes eingebracht,
Variante 2 – Kommt zur Anwendung bei 5.1) Punkt 3 sowie bei 5.2) Punkt 3:
Das Förderungsansuchen wird bei der Stadtgemeinde bis längstens 6 Monate nach Rechnungsdatum der Schussrechnung der zu fördernden Anlage eingebracht,
 - c) weiters ist die bestehende oder neu zu errichtende Heizungsanlage im Förderungsobjekt nach den neuesten technischen und umweltrelevanten Gesichtspunkten auszuführen.

- 7) Nachweisbare Mängel sind innerhalb von fünf Jahren zu beheben.
- 8) Die höchstmögliche Förderung pro Objekt ist jedoch mit € 800,-- fixiert.
- 9) Das jährliche Gesamtfördervolumen beträgt maximal den für das jeweilige Haushaltsjahr beschlossenen Budgetansatz.
- 10) Die Förderung ist zurückzuzahlen,
 - a) wenn nachträglich bekannt wird, dass sie zu Unrecht bzw. aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde,
 - b) bei widmungswidriger Verwendung des Zuschusses,
 - c) wenn die Anlage nicht mindestens 10 Jahre hindurch ab Auszahlung widmungsgemäß verwendet wird,
 - d) bei Förderung in Form von nicht rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen bei vorzeitiger Tilgung des durch das Land Salzburg annuitätengestützten Darlehens. In diesem Fall ist die durch die Stadtgemeinde Oberndorf gewährte Förderung anteilig im Verhältnis der nicht konsumierten Annuitätenzuschüsse zurückzuzahlen.